

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Angebote, Leistungsänderung

<1> Für die Geschäftsbeziehungen jeglicher Art zwischen Tontechnik Butz und Ihren Vertragspartnern / Käufern / Mietern (nachfolgend Kunden genannt) gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Regelungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

<2> Sämtliche Angebote von Tontechnik Butz, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Fax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden, die Auftragsbestätigung von Tontechnik Butz sowie der Abschluss von Mietverträgen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

<3> Die Vorabkalkulation von Lohnleistungen, Verbrauchsmaterial und Kleinposten wie Leitungen, Kabelbrücken oder Anschlagmitteln hat auch in Angeboten immer den Charakter einer Kostenschätzung, da die Abläufe und Gegebenheiten vor Ort nicht bis ins letzte Detail vorhergesehen werden können. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

<4> Abweichungen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen der Schriftform.

<5> Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Tontechnik Butz, insbesondere dann, wenn Tontechnik Butz Gegenstände von Dritten zumietet. Dies gilt auch, wenn das Material von Tontechnik Butz nachweislich durch einen Vormieter beschädigt wurde und die verbleibende Zeit nicht ausreicht, die Mietgeräte fachgerecht reparieren zu lassen. Tontechnik Butz wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die insoweit eventuell bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstatten. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber Tontechnik Butz sind ausgeschlossen.

<6> Tontechnik Butz kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere Geräte oder Teile davon ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht gefährdet ist. Dies gilt auch, wenn vertraglich vorgesehene Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

§ 2 Vermietung

<1> Die Mietzeit beginnt an dem vereinbarten Tag und zu der vereinbarten Uhrzeit mit der Abholung der Mietgeräte aus dem Lager von Tontechnik Butz (Mietbeginn) und endet an dem vereinbarten Tag und Uhrzeit mit der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Tontechnik Butz (Mietende). Auch wenn der Transport durch Tontechnik Butz erfolgt, ist der Abgang vom Lager bzw. die Wiederanlieferung am Lager für Mietbeginn und Mietende maßgeblich. Tontechnik Butz erfüllt den Mietvertrag durch Bereitstellung der Ware in seinem Lager. Der Gefahrenübergang auf den Kunden findet mit dieser Erfüllung statt. Holt der Kunde die Mietgegenstände bei Tontechnik Butz ab, hat er selbst für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport zu sorgen. Tontechnik Butz ist nicht für Ladung bzw. Ladungssicherheit verantwortlich.

<2> Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgeräte bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich Tontechnik Butz anzuzeigen. Mit seiner Unterschrift auf dem Lieferschein erkennt der Kunden bzw. sein Abholer dann verbindlich an, dass sich die Geräte in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand befinden. Dies gilt auch, wenn der Kunde der Überprüfungspflicht aus eigenem Wunsch nicht nachkommt. Außerdem erkennt der Kunde mit seiner Unterschrift ausdrücklich die Gültigkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

<3> War ein Mangel an den Mietgeräten nicht erkennbar oder zeigt sich dieser erst später, so ist der Kunde verpflichtet, Tontechnik Butz davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gilt der Zustand der

Tontechnik Butz
Inhaber: Michael Butz
Neunaigener Straße 30
92533 Wernberg-Köblitz
USt-IdNr: DE318475580

Kontaktdaten
09604/3379
0151/721 00 793
www.tontechnik-butz.de
info@tontechnik-butz.de

Mietgeräte auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und mangelfrei. Liegt ein solcher anfänglicher Mangel vor, bleibt es Tontechnik Butz überlassen, den Mietgegenstand zu tauschen oder zu reparieren. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so ist er nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche jeglicher Art geltend zu machen, den Vertrag zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung zu verlangen.

<4> Die Mietgebühr richtet sich, wenn nicht anders vereinbart, nach der gültigen Preisliste und ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache bewirkt nicht zwingend eine Vergünstigung der Mietgebühr.

<5> Verbrauchsmaterial (Fluid, defekte Leuchtmittel, o. Ä.) wird nach der Rücklieferung und einer Überprüfung in Rechnung gestellt.

<6> Der Kunde hat die Ware pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt, Tag- und Uhrzeit-genau, vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Kunden unmittelbar in Verzug und er hat diejenigen Kosten zu tragen, die Tontechnik Butz durch die verspätete Rücknahme entstehen. Der Kunde hat auch die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Gegenstände nicht gereinigt zurückgegeben werden und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

<7> Mit Rücknahme des Mietgerätes bestätigt Tontechnik Butz lediglich die Entgegennahme, nicht aber, dass das Gerät mangelfrei zurückgegeben worden ist. Tontechnik Butz behält sich vor, das Gerät zu überprüfen und entsprechende Ansprüche geltend zu machen.

<8> Der Kunde darf die Mietgegenstände ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden und verpflichtet sich zur sorgfältigen, pfleglichen und zweckmäßigen Behandlung. Er darf über sie in keiner Weise verfügen, sie insbesondere nicht verpfänden oder belasten und sie auch nicht in anderer Weise Dritten überlassen. Er muss sie vor jeglichen Zugriffen Dritter schützen und Tontechnik Butz sofort telefonisch und schriftlich unterrichten, falls Dritte Zugriff nehmen sollten (z.B. durch Pfändung).

<9> Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgeräte in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

<10> Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von Tontechnik Butz angebotenen Fachpersonals an, steht ihm ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren. Wird kurzfristig technischer Support geleistet, weil der Kunde mit der Bedienung der Geräte überfordert war, behält sich Tontechnik Butz vor, die erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.

§ 3 Haftung, Gewährleistungen und Schadenersatzansprüche

<1> Jegliche Veränderungen an den Mietgegenständen sind dem Kunden untersagt. Mängel oder Beschädigungen, die auf schuldhafte oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Einbau sowie Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder Änderung der Originalteile durch den Kunden oder einer von Tontechnik Butz nicht beauftragten dritten Person zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. In diesem Fall ist Tontechnik Butz auch von der Haftung befreit. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von Tontechnik Butz seitens des Kunden gestellten Geräten haftet Tontechnik Butz unter keinen Umständen. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten an deren Beseitigung mitzuwirken und evtl. Schäden gering zu halten. Weiterhin muss der Kunde die neuesten VDE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, die Versammlungsstättenverordnung und die von Tontechnik Butz angegeben Strom- und Sicherheitshinweise erfüllen. Er ist auch zur Absicherung der Geräte gegen Wassereinwirkung

Tontechnik Butz
Inhaber: Michael Butz
Neunaigener Straße 30
92533 Wernberg-Köblitz
USt-IdNr: DE318475580

Kontaktdaten
09604/3379
0151/721 00 793
www.tontechnik-butz.de
info@tontechnik-butz.de

verpflichtet. Der Kunde haftet in vollem Umfang für alle Schäden an der Mietsache (z.B. Verlust, Diebstahl, Vandalismus, Transportschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhaft Stromversorgung, Verschmutzungen, u.a.). Beschädigen Gäste einer Veranstaltung ein Gerät von Tontechnik Butz und können sich unerkannt vom Ort des Geschehens entfernen oder sich aus irgendeinem anderen Grund der Begleichung des von ihnen verursachten Schadens entziehen, so haftet der Kunde von Tontechnik Butz für den entstandenen Schaden in voller Höhe. Dabei ist es unerheblich, ob der Kunde die Geräte bei Tontechnik Butz nur gemietet hatte (Dry-Hire-Geschäft) oder ob Tontechnik Butz selbst mit Mitarbeitern vor Ort war, die die Veranstaltung auch betreuten (Full-Service-Geschäft). Alle genannten Fälle gelten insbesondere auch für nachträglich festgestellte Schäden. Im Falle eines Totalschadens oder Verlusts hat der Kunde, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er den Schadensfall zu vertreten hat.

<2> Der Verkauf von gebrauchter Licht-, Ton-, Traversen-, Bühnen- oder sonstiger Veranstaltungstechnik erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

<3> Defekte Leuchtmittel gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Verlusts von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilezubehör hat der Kunde den Neuwert zu erstatten.

<4> Bei Ausfall des Mietgerätes beschränkt sich der Schadenersatz auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

<5> Der Versand einer gemieteten oder gekauften Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Kunden und nach Wahl von Tontechnik Butz per Post, Paketversand, Boten oder Spedition. Eine gesonderte Transportversicherung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden.

<6> Tontechnik Butz haftet nicht für:

- Unfälle und Fehlleistungen sowie deren Folgen, die durch nicht vertragsgemäße Nutzung von Leih- und Mietgegenständen verursacht wurden,
- Ausfallschäden, die durch höhere Gewalt, Stromausfall oder Spannungsschwankungen oder ähnliches, Verzögerung durch Verkehrsbehinderung, auftretende Schäden am Fuhrpark oder durch plötzliche Erkrankung oder Verunfallung des Personals entstehen oder entstanden sind
- mitgeführte Instrumente, Geräte und Anlagen von Kunden, deren Mitarbeitern und auftretenden Künstlern.

<7> Weiter richtet sich die Haftung von Tontechnik Butz, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrem Personal und Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nach folgenden Maßgaben: Schadenersatzansprüche infolge verursachten Vertragsverletzungen (z.B. aus Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie unerlaubter Handlung und Delikte) sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung von Obhut- und Nebenpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen ist die Haftung von Tontechnik Butz weiter auf die durch die bestehende Betriebshaftpflicht abgedeckte Versicherungssumme begrenzt. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Tontechnik Butz auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe der durch die bestehende Betriebshaftpflicht gedeckten Versicherungssumme. Die Haftung erstreckt sich nicht auf entgangenen Gewinn, ausgebliebener Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstigen mittelbaren- und Folgeschäden.

§ 4 Kündigung durch Tontechnik Butz

<1> Tontechnik Butz behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder auch vor Ort die Durchführung von Dienstleistungen zu verweigern, wenn die Sicherheit des von Tontechnik Butz gestellten Personals, der Besucher, anderer Beteiligten oder der von Tontechnik Butz zur Verfügung gestellten Anlagen nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung von bau- und polizeilichen Vorschriften, sowie andere Mängel, die der Kunde zu vertreten hat und die die Gesundheit und

Tontechnik Butz
Inhaber: Michael Butz
Neunaigener Straße 30
92533 Wernberg-Köblitz
USt-IdNr: DE318475580

Kontaktdaten
09604/3379
0151/721 00 793
www.tontechnik-butz.de
info@tontechnik-butz.de

das Leben eines Dritten gefährden könnten.

<2> Tontechnik Butz kann den Vertrag auch kündigen, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich verschlechtert hat, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird. Dies gilt auch für einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietgegenstände durch den Kunden.

§ 5 Versicherung / Genehmigungen

<1> Im Vermietgeschäft ist der Kunde verpflichtet, zu seinen Lasten eine Versicherung gegen Verlust, Verschlechterung und sonstiger Beschädigung der Geräte von Tontechnik Butz abzuschließen. Bei einem Totalschaden bzw. Verlust des Gerätes ist der Kunde verpflichtet, ungeachtet des aktuellen Marktwertes, den Wiederbeschaffungswert zzgl. der Beschaffungskosten zu ersetzen.

<2> Die Einholung notwendiger Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Urheber-, Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte usw. sowie die Übernahme deren Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

§ 6 Stornierung / Kündigung durch den Kunden

<1> Tritt der Kunde aus Gründen, die von Tontechnik Butz nicht zu vertreten sind, vom Vertrag zurück (Abbestellung), oder erklärt Tontechnik Butz den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die vom Kunde zu vertreten sind, so schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung in folgender Höhe: 25 % des Leistungspreises bis 14 Tage vor Vertragsbeginn, 50 % des Leistungspreises bis vier Tage vor Vertragsbeginn, 75 % des Leistungspreises bis einen Tag vor Vertragsbeginn, sowie die volle Vergütung bei späterer Kündigung.

<2> Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der schriftlichen Kündigung / Stornierung bei Tontechnik Butz maßgeblich.

<3> Der Kunde ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die Tontechnik Butz nicht zu vertreten hat, abgesagt, abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechten Wetters, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

§ 7 Bereitstellungs-/Sicherungspflichten des Kunden

<1> Der Auftraggeber hat am Veranstaltungsort für die Stromversorgung zu sorgen. Diese ist bezüglich ihrer technischen Parametrisierung mit Tontechnik Butz abzustimmen. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, ist von folgender Standardanforderung auszugehen:

Es wird ein 32 A-Dreiphasen-Drehstromanschluss benötigt. Dieser sollte in Form einer 32 A-Kupplung gemäß DIN EN 60309 („CEE-Kupplung“) vorliegen. Der Leitungsschutz des Anschlusses sollte bzgl. seines Ausschaltverhaltens mit C32 spezifiziert sein. Eine zusätzliche Absicherung des Anschlusses für den Personenschutz mithilfe eines FI-Schutzschalters ist für die Benutzbarkeit durch Tontechnik Butz nicht vonnöten, stellt aber kein Hindernis dar. Bezüglich der erforderlichen Leiterquerschnitte, Leitungsbeschaffenheit etc. sind alle gültigen Normen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass Tontechnik Butz jederzeit Zugang zu den Vorsicherungen des Anschlusses hat. Für eventuelle im Stromnetz vor dem Anschluss verbaute Schmelzsicherungen ist vom Kunden das Vorhandensein von Austauschensätzen sicherzustellen. An den Sicherungskreis des Stromanschlusses, der Tontechnik Butz zur Verfügung gestellt wird, dürfen unter keinen Umständen weitere Verbraucher, etwa Kühlschränke, Fritteusen, Heizlüfter etc., angeschlossen werden, sodass sichergestellt ist, dass auf allen Phasen die volle Anschlussleistung genutzt werden kann. Die Kupplung, die für die Benutzung durch Tontechnik Butz vorgesehen ist, darf nicht weiter als 10 m von der Bühne bzw. dem jeweiligen Hauptaufbaubereich entfernt sein. Auf eine korrekte Erdung der

Tontechnik Butz
Inhaber: Michael Butz
Neunaigener Straße 30
92533 Wernberg-Köblitz
USt-IdNr: DE318475580

Kontaktdaten
09604/3379
0151/721 00 793
www.tontechnik-butz.de
info@tontechnik-butz.de

Anlage gemäß den geltenden Normen ist zu achten.

Soll die Stromversorgung nicht über das öffentliche Stromnetz erfolgen sondern mithilfe von verbrennungsmotorgetriebenen Stromgeneratoren oder mithilfe von Akkus o.Ä., ist dies im Regelfall gar nicht oder, falls doch, nur unter Mehraufwand realisierbar. Deshalb sind solche Überlegungen vorher zwingend mit Tontechnik Butz schriftlich abzustimmen. Ohne diese vorherige schriftliche Abstimmung werden technische Anlagen von Tontechnik Butz an anderen Stromquellen als dem öffentlichen Stromnetz grundsätzlich nicht in Betrieb genommen. Bei unzureichender Versorgung oder anderen Mängeln, die die Funktionsweise oder die Sicherheit der elektrischen Anlage einschränken, kann die Technik von Tontechnik Butz unter Umständen nicht in Betrieb genommen werden. Die Verantwortung hierfür trägt der Kunde.

<2> Wurden bei Vertragsabschluss weitere Vereinbarungen bezüglich der Bereitstellungspflichten des Kunden getroffen, zum Beispiel das Vorhandensein von Flugpunkten, Podesten, Bühnen, Bühnensidewings etc. und sind diese Vereinbarungen bei Eintreffen von Tontechnik Butz am Veranstaltungsort nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass Tontechnik Butz seine vertraglich vereinbarten Leistungen nur in eingeschränktem Umfang oder gar nicht erbringen kann. Die Verantwortung hierfür trägt der Kunde.

<3> Der Auftraggeber gewährleistet die Sicherheit der technischen Anlagen und der Mitarbeiter von Tontechnik Butz vor Einwirkung durch Dritte für die gesamte Dauer der Veranstaltung inkl. der Zeit des Auf- und Abbaus. Diese Bedingung ist besonders bei mehrtätigen Events zwingend einzuhalten - vom Anfang des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus. Der Regelfall für die Gewährleistung dieser Sicherheit ist eine Bewachung durch ein professionelles Security-Unternehmen. Den Mitarbeitern von Tontechnik Butz ist insofern Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Security-Unternehmens einzuräumen, als dass Personen, die den Arbeitsablauf von Tontechnik Butz stören, die Technik von Tontechnik Butz zu beschädigen drohen oder auf eine andere Art und Weise den korrekten Ablauf der Veranstaltung stören auf Wunsch der Mitarbeiter von Tontechnik Butz umgehend durch das Sicherheitspersonal aus den betreffenden Bereichen entfernt werden. Für eventuelle Schäden, die durch die Nichterbringung dieser Sicherungspflicht entstehen, haftet der Kunde.

§ 8 Außerbetriebsetzung der Anlagen durch Tontechnik Butz

<1> Das im Dienst stehende Technikteam behält sich das Recht vor, die technischen Anlagen bei Missbrauch abzuschalten. Als missbräuchliche Verwendung ist hierbei die Missachtung technischer Regeln zum Schutze der Technik oder der anwesenden Personen zu sehen, zum Beispiel durch dauerhaftes zu hochpegeliges Anfahren einer tontechnischen Einrichtung, das zur Zerstörung der Lautsprecher oder zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der anwesenden Gäste führen könnte.

<2> Auch die Verbreitung von rassistischen, antisemitischen, antimuslimischen oder anderweitig Menschen und / oder Personengruppen in ihrer Würde herabsetzenden Reden, Texten, Musikstücken o.Ä. wird von Tontechnik Butz als missbräuchliche Verwendung der technischen Anlagen angesehen. Ansprüche auf Schadensersatz oder Minderung im Falle der absichtlichen Abschaltung einzelner Signale oder der gesamten Anlage durch Tontechnik Butz bestehen unter diesen Umständen nicht.

§ 9 Catering

<1> Ist Tontechnik Butz während einer Veranstaltung als betreuender Dienstleister vor Ort tätig und werden für das Publikum am Veranstaltungsort entgeltlich oder unentgeltlich Nahrungsmittel ausgegeben, so ist den Mitarbeitern von Tontechnik Butz eine angemessene Menge an Essen und Getränken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<2> Sollte dies aufgrund interner Abläufe des Veranstalters oder dessen, der die Nahrungsmittel ausgibt, nicht möglich sein und die Mitarbeiter von Tontechnik Butz deshalb Essen und Getränke an diesen Ausgabestellen oder anderenorts käuflich erwerben müssen, behält sich Tontechnik Butz vor, die so angefallenen Kosten in voller Höhe zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Tontechnik Butz
Inhaber: Michael Butz
Neunaigener Straße 30
92533 Wernberg-Köblitz
USt-IdNr: DE318475580

Kontaktdaten
09604/3379
0151/721 00 793
www.tontechnik-butz.de
info@tontechnik-butz.de

<3> Sofern Tontechnik Butz vom Auftraggeber von nichts anderem schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde, liegt Angeboten von Tontechnik Butz immer die Annahme des Vorliegens der Situation nach §9 Absatz 1 als Kalkulationsbasis zugrunde.

§ 10 Informationspflicht des Kunden

Der Kunde setzt die Techniker vor Beginn des Aufbaus von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, in Kenntnis. Verletzt der Kunde diese Informationspflichten, sind im Schadensfall Tontechnik Butz und dessen Techniker von jeder Haftung frei, sofern der Schadeneintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist. Die Fahr-, Rangier- und Parkvorgänge mit Kraftfahrzeugen unmittelbar vor bzw. auf dem Veranstaltungsgelände sind in diesem Zusammenhang als zum Aufbau gehörend anzusehen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

<1> Rechnungen sind im Regelfall innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern die Rechnung nicht abweichende Fristen ausweist.

<2> Im Falle des Verzuges des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Zinsen geltend gemacht, und zwar 5 Prozentpunkte über dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Basiszinssatz für Privatkunden und 9 Prozentpunkte über dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Basiszinssatz für Gewerbekunden.

§ 12 Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen von Tontechnik Butz

Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche, verbleiben gelieferte Waren im Eigentum von Tontechnik Butz. Bei Verträgen mit Verbrauchern (§13 BGB), behält sich Tontechnik Butz das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Kunde stimmt ausdrücklich dem Verfügungsrecht von Tontechnik Butz über noch nicht vollständig bezahlte Waren und deren sofortige Rückgabe nach Aufforderung zu.

§ 13 Datenschutz

<1> Daten des Kunden werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

<2> Durch die Übermittlung von Daten via Internet entsteht die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Daten durch Dritte. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

§ 14 Schlussbestimmungen

<1> Erfüllungsort für alle Leistungen von Tontechnik Butz ist Wernberg-Köblitz, Bayern.

<2> Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

<3> Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wernberg-Köblitz, Bayern. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Wernberg-Köblitz, Bayern.

<4> Sollten einzelne Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenigen zulässigen Regelungen zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.